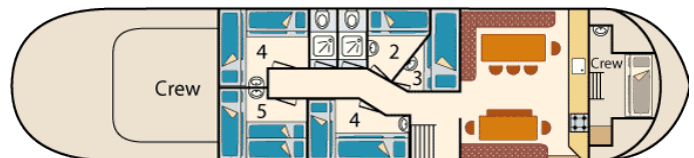


## Segelfreizeit des CVJM Dinslaken

- Wer:** Jugendliche ab 14 Jahren (max. 18; mind. 16 Personen).
- Termin:** Sonntag 22. Oktober (17.00 Uhr) – Samstag 28. Oktober 2017 (20.00 Uhr)  
(1. Herbstferienwoche)
- Wo:** Je nach Wind auf dem Ijsselmeer und im niederländischen Wattenmeer. Der Heimathafen ist Harlingen.
- Programm:** Segeln, Segeln, Segeln. Angeleitet werden wir dabei von den beiden Besatzungsmitgliedern. Tagsüber sind wir alle an Bord beschäftigt (Segel setzen, einholen, wenden...). Abends, wenn wir im Hafen liegen, geht's ans gemeinsame Kochen oder Aufräumen und zum Landgang. Weiteres Abendprogramm werden wir je nach Interesse anbieten. Im Rahmen der Freizeit findet christliche Verkündigung statt.
- Das Schiff:** Die Mercurius wurde im Jahr 1885 gebaut und im Jahr 2008 renoviert. Sie hat Kabinen für zwei bis fünf Personen, alle mit Waschbecken für gesamt 18 Personen. Sie ist 23 m lang und 5 m breit. Zwei Duschen und Toiletten stehen zur Verfügung.
- Leistungen:** Hin- und Rückfahrt mit dem Reisebus, Unterkunft, Verpflegung, Programm.
- Kosten:** 275,- €
- Leitung:** Ralf Bröcker und Team.
- Veranstalter:** Christlicher Verein Junger Menschen; Rotbachstr. 162; 46535 Dinslaken; Tel. 02064/54176; Email Friedenskirche-Dinslaken@T-Online.de



## **Anmeldung** – bitte abtrennen und zurücksenden

Verbindliche Anmeldung gemäß den Reisebedingungen des CVJM-Dinslaken zu der Segelfreizeit des CVJM Dinslaken, **22.- 28. Oktober 2017**

Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Geburtsdatum:

Email:

---

Ort, Datum, Unterschrift einer sorgeberechtigten Person

✂ \_\_\_\_\_

### **Reisebedingungen**

#### **I. Anmeldung**

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV); den Abschluß eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zustande. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet nach Berücksichtigung der Geschlechterverteilung der Termin des Eingangs.

#### **II. Zahlung des Reisepreises**

Bei Vertragsabschluß ist eine Anzahlung zu leisten. Der Restbetrag ist 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Unsere Preisberechnungen basieren auf den mit den Leistungsträgern vor Ausschreibung der Freizeit abgeschlossenen Verträgen. Sollten sich nachträglich Veränderungen der Beförderungstarife, bei der Anmietung der Hauser/Zeltplätze, den Steuern, öffentlichen Abgaben oder des Wechselkurses ergeben, ist der Freizeitveranstalter (FV) bis 21 Tage vor Reisebeginn zu einer auch nachträglichen Anpassung der Preise an die veränderte Situation berechtigt.

In die Freizeiten sind öffentliche Zuschüsse von Land und Kommunen eingerechnet. Dabei werden zur Berechnung stets die Zuschüsse des Vorjahres verwendet, da bei der Kalkulation noch keine Zahlen für das Jahr der Freizeit vorliegen. Sollten sich bei den tatsächlichen Zuschüssen erhebliche Abweichungen zur Kalkulation ergeben, müssen diese an die TeilnehmerInnen weitergegeben werden.

Sollten diese notwendigen Preiserhöhungen um mehr als 5 % über den vom FV bestätigten Freizeitpreis hinausgehen, kann der Teilnehmer vom Reisevertrag innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Mitteilung ohne Zahlung, von Rücktrittskosten den Vertrag kündigen.

#### **III. Leistungen**

1.) Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV. Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen.

2.) Werden einzelne Reiseleistung, die ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch genommen (z.B. vorzeitige Rückreise) gibt es keinen Anspruch auf anteilige Erstattung, der FV wird sich aber darum bemühen.

#### **IV. höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt ( § 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem

Reisenden zur Last.

#### V. Reiseabsage, Leistung- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Reisebeschreibung Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer aus geschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

#### VI. Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise schriftlich zurücktreten.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Absicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
3. Im Falle eines Rücktrittes können wir eine pauschalierte Entschädigung verlangen die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt	35,00 Euro
vom 44. – 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. – 7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	100 %

Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Alternativ können sie auch einen Ersatzreisenden stellen, der dann in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Der Ersatzreisende muss den Eignungen der Freizeit entsprechen, hierüber entscheidet der FV.

4. Sollte der FV einen Ersatzreisenden finden, sind wir berechtigt eine Aufwandspauschale von € 35,00 zu berechnen, von der Zahlungsverpflichtung nach VI.3 sind sie dann befreit.
5. Da für die Freizeiten des CVJM - Dinslaken öffentliche und kirchliche Zuschüsse gezahlt werden kann der Ersatzanspruch über den Teilnehmerbeitrag hinausgehen.

#### VII. Ausschluss eines Teilnehmers(Tn) von der Reise

Der FV kann vertreten durch den Freizeitleiter einen Teilnehmer ohne Einhaltung einer Frist von der Reise ausschließen, wenn der Tn ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Bei minderjährigen Tn veranlasst der FV nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten die Heimreise, gegeben falls mit einer Begleitperson. Mehrkosten gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf nicht erbrachte Leistungen besteht nicht.

#### VIII. Vertragsobligationen und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen auftretenden Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Friststellung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei

uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Ansprüche des Tn aus §§651c-f BGB verjähren nach zwei Jahren alle weiteren Ansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

6. Ansprüche des Tn die nicht aus der Verletzung des Körpers resultieren sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

#### IX. Paß, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Freizeitvorbereitungsbrief werden wir Sie über die notwendigen Paß- und Visumserfordernisse für deutsche Staatsbürger und über die notwendigen, gesundheitspolizeilichen Formalitäten unterrichten.

Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so daß Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer VI zu belasten.

4. Nicht deutsche Staatsbürger sind verpflichtet, sich eigenständig über die jeweiligen Erfordernisse zu informieren und notwendige Unterlagen zu beschaffen.

#### X. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Vertragspartner ist der Träger der Maßnahme. Gerichtsstand ist der Sitz des FV.

#### XI. Informationsverpflichtung über Besonderheiten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet dem FV Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und andere Besonderheiten der TeilnehmerInnen, die den Freizeitablauf erheblich beeinflussen können, spätestens mit dem Infobogen mitzuteilen. Sollte eine Prüfung des FV ergeben, dass der Freizeitablauf hierdurch unzumutbar beeinflusst würde, kann der FV den Vertrag auflösen. Erbrachte Zahlungen werden voll zurückerstattet.

Kommen die Sorgeberechtigten dieser Informationspflicht nur sehr kurzfristig bzw. gar nicht nach, kann die/der TeilnehmerInnen kostenpflichtig von der Fahrt ausgeschlossen werden. Die Höhe der Kosten staffelt sich dann wie unter VI.3.

#### XII. Sonstige Vereinbarungen

1. Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms findet christliche Verkündigung statt.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nach Geschlechtern getrennt untergebracht.

3. Die TeilnehmerInnen helfen bei Gemeinschaftsaufgaben (Spülen, Ordnung...).

4. Die TeilnehmerInnen treten die Freizeit ohne ansteckende Krankheiten an.

5. Die benötigten Personaldaten werden mittels EDV erfasst. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an staatliche Zuschussgeber.

CVJM – Dinslaken - Mitglied im CVJM-Westbund -

Rotbachstr. 162

46535 Dinslaken

Tel.: 02064/54176